

Antrag

Die Ausstellung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung für steuerliche Zwecke nach § 40 Denkmalschutzgesetz (DSchG), ist förmlich zu beantragen. Dazu füllen Sie bitte das [Formular](#) aus, welches wir u. a. auf unserer Homepage im Downloadcenter zur Verfügung stellen. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Daten im Formular am PC auszufüllen. Da wir jedoch eine Unterschrift von Ihnen benötigen, ist ein Ausdruck des Formulars notwendig.

Voraussetzungen

Bescheinigungen für steuerliche Zwecke können nur für Arbeiten an Denkmälern erteilt werden, die **vor Beginn der Bauarbeiten** wirksam als Baudenkmal oder als Teil eines Denkmalbereichs gemäß §§ 5, 6 des Denkmalschutzgesetzes geschützt waren und bestandskräftig in die Denkmalliste eingetragen wurden oder gemäß § 4 Abs. 1 und 2 des DSchG als vorläufig eingetragen gelten.

Aufwendungen für Arbeiten an Gebäudeteilen, die nicht unter Denkmalschutz stehen, sind dabei generell nicht bescheinigungsfähig. Auch wenn eine Abstimmung bezüglich dieser Gebäudeteile erfolgt ist, ist dies nicht gleichzusetzen mit ihrer Bescheinigungsfähigkeit. Ist nur ein Teil des Gebäudes unter Schutz gestellt, sind nur die Aufwendungen für Baumaßnahmen bescheinigungsfähig, die nach Auffassung der Denkmalschutzbehörde zur Erhaltung dieses Bauteils erforderlich waren.

Die Baumaßnahmen müssen **vor Beginn ihrer Ausführung** mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein. **Jedoch ist nicht jede Maßnahme, die denkmalrechtlich zu erlauben ist, auch bescheinigungsfähig.** Die Abstimmung ist zwischen den Beteiligten **schriftlich** festzuhalten.

Ist eine vorherige schriftliche Abstimmung unterblieben, liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nicht vor. Diese kann **nicht nachträglich** ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Aufwendungen, die bereits vor der Abstimmung angefallen sind, sind **nicht bescheinigungsfähig**. Die gilt ebenso für Aufwendungen, die von der Abstimmung abweichen.

Außerdem müssen die vorgenommenen Arbeiten nach Art und Umfang dazu erforderlich sein, das Gebäude oder den Gebäudeteil als Baudenkmal zu erhalten oder sinnvoll zu nutzen.

Quelle:

1. Broschüre „Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Kostenloser Download unter:

http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/pdf_container/Brosch_SteuertippsDenkmal_09.pdf

2. Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – V B 5 – 57.00 – und des Finanzministeriums – S 2198b – 000007– V B 1 – vom 04.07.2016

Begriff „Erforderlichkeit zur Erhaltung des Baudenkmals“

Eine Maßnahme zur Erhaltung liegt vor, wenn die Aufwendungen für die Erhaltung der Substanz des Baudenkmals erforderlich sind, um die individuellen Merkmale zu erhalten, die die Eigenschaft des Gebäudes als Baudenkmal begründen. Es reicht nicht aus, dass die Aufwendungen aus denkmalpflegerischer Sicht angemessen oder vertretbar sind, vielmehr müssen sie unter denkmalpflegerischen Gesichtspunkten **notwendig** sein. Die Entscheidung hierüber obliegt alleine der Denkmalbehörde. Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen, sind nicht bescheinigungsfähig.

Begriff „Sinnvolle Nutzung des Baudenkmals“

Das Merkmal „zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich“ erweitert den Umfang der bescheinigungsfähigen Kosten. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Aufwendungen die Denkmaleigenschaft nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigen und erforderlich sind, um eine unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten sinnvolle Nutzung des Baudenkmals zu erhalten, wieder herzustellen oder zu ermöglichen und geeignet erscheinen, die Erhaltung des Baudenkmals auf Dauer sicherzustellen.

Zur sinnvollen Nutzung gehören Maßnahmen zur Anpassung eines Baudenkmals an zeitgemäße Nutzungsverhältnisse (im Einzelfall etwa Aufwendungen für Heizungs- oder zeitgemäße Sanitäranlagen).

Zur sinnvollen Nutzung erforderlich sind ebenfalls Aufwendungen, die dazu dienen, eine unter denkmalrechtlichen Gesichtspunkten vertretbare wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu ermöglichen, nicht jedoch Aufwendungen, die dazu dienen, die wirtschaftliche Nutzung des Baudenkmals zu optimieren.

Erforderliche Unterlagen

Fügen Sie Ihrem Antrag die prüfbaren Rechnungsunterlagen im **Original** bei. Dies gilt auch bei der Durchführung der Maßnahmen durch ein Baubetreuungs- oder Generalunternehmen. Für die Prüfung der Einzelleistungen benötigen wir die Vorlage der Originalrechnungen der von dem Baubetreuungs- oder Generalunternehmen beauftragten Einzelunternehmen. Wir können zu Prüfzwecken auch die Vorlage der Originalkalkulation verlangen.

Anhand der von Ihnen eingereichten Unterlagen müssen wir nachvollziehen können, für welche Baumaßnahmen die Aufwendungen jeweils entstanden sind.

Kennzeichnen Sie daher die Schlussrechnungen übereinstimmend mit der Rechnungsaufstellung durch eine laufende Nummerierung, so dass eine exakte Zuordnung der entstandenen Aufwendungen zu den Rechnungen möglich ist.

Rechnungen, die lediglich einen Festpreis ausweisen, können wir nur dann berücksichtigen, wenn Sie auch das dem Festpreis zugrunde liegende Originalangebot mit Leistungsbeschreibung zum Nachweis der Einzelkosten vorlegen.

Quelle:

1. Broschüre „Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Kostenloser Download unter:

http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/_pdf_container/Brosch_SteuertippsDenkmal_09.pdf

2. Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – V B 5 – 57.00 – und des Finanzministeriums – S 2198b – 000007– V B 1 – vom 04.07.2016

Der Wertansatz für eigene Arbeitsleistung oder für unentgeltlich Beschäftigte ist nicht bescheinigungsfähig.

Gebühren für das Ausstellen der Bescheinigung

Die Gebühren richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen, Tarifstelle 4a.2 und betragen zurzeit:

1 % der bescheinigten Aufwendungen bis 250.000 €, ggf. zuzüglich

0,5 % der über 250.000 € bescheinigten Aufwendungen bis 500.000 €, ggf. zuzüglich

0,25 % der über 500.000 € bescheinigten Aufwendungen,

jedoch insgesamt höchstens 25.000 €

Bescheinigungen für Aufwendungen unter 5.000,- € sind gebührenfrei.

[Zum Antragsformular](#)

Hinweis

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ausschlaggebend bleibt stets die Beurteilung anhand des jeweiligen Einzelfalls, den Sie mit uns besprechen sollten.

Quelle:

1. Broschüre „Steuertipps für Denkmaleigentümerinnen und Denkmaleigentümer“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalen. Kostenloser Download unter:

http://www.mbwsv.nrw.de/stadtentwicklung/_pdf_container/Brosch_SteuertippsDenkmal_09.pdf

2. Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – V B 5 – 57.00 – und des Finanzministeriums – S 2198b – 000007– V B 1 – vom 04.07.2016